

# ATHLETEN- VEREINBARUNG

für die Athleten/innen der  
Deutschen Olympiamannschaft bei den Spielen der  
XXXI. Olympiade in Rio 2016

beschlossen am 12. April 2016

## Athletenvereinbarung

Auf der Grundlage der Solidarität aller deutschen Olympiaathleten/innen bei den Spielen der XXXI. Olympiade in Rio 2016 und in Anlehnung an den Olympischen Eid, faire und chancengleiche Bedingungen bei den Wettkämpfen zu schaffen und zu gewährleisten, schließen der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden und den Vorstand Leistungssport, und

---

(Athlet/in: Name in Druckbuchstaben)

folgende mit der Athletenkommission abgestimmte Vereinbarungen:

1. Der DOSB erwägt, den/die Athleten/in zur Teilnahme an den Spielen der XXXI. Olympiade in Rio 2016 zu nominieren.
2. Der/Die Athlet/in erhält durch die Aufnahme in die Deutsche Olympiamannschaft folgende Leistungen durch den DOSB:
  - a) Übernahme der Entsendungskosten zu den Spielen (z. B. Flug-, Frachtkosten, Aufenthaltskosten im Olympischen Dorf etc.) sowie Reisekosten im Zusammenhang mit Präsentationsterminen der Olympiamannschaft (z. B. Verabschiedung durch den Bundespräsidenten, Empfang durch die Bundeskanzlerin etc.);
  - b) Offizielle Olympiakleidung und -ausstattung durch die Firmen adidas und Sioux (ausgenommen Wettkampfkleidung);
  - c) Versicherungsschutz (Unfall, Haftpflicht, Rechtsschutz);
  - d) Medizinische Betreuung im Olympischen Dorf und an den Trainings- und Wettkampfstätten durch die Ärzte und Physiotherapeuten der Deutschen Olympiamannschaft;
  - e) Sportfachliche Begleitung von Verbänden und Athleten/innen während der Spiele und in der Vorbereitung darauf;
  - f) Trainings- und wettkampfwissenschaftliche Begleitung (z. B. durch Olympiastützpunkte, FES und IAT);
  - g) Administrative Leistungen und Unterstützung durch das DOSB-Mannschaftsbüro im Olympischen Dorf (z. B. bei Akkreditierung, Gästeservice, Eintrittskartenservice, Unterstützung bei Trainingsmaßnahmen, Fracht und Logistik etc.);
  - h) Presse- und Medienbetreuung;
  - i) Freier Zugang zum Deutschen Haus.
3. Als Voraussetzung für die Nominierung erklärt der/die Athlet/in das Einverständnis mit folgenden Verpflichtungen:
  - a) Er/Sie bekennt sich zum dopingfreien Sport auf der Grundlage des WADA- und NADA-Codes sowie des Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG).
  - b) Er/Sie erkennt die Olympische Charta und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen, die Satzung, die Nominierungsgrundsätze und die sportartspezifischen Nominierungskriterien des DOSB als verbindlich an (siehe Anlage 1). Er/Sie hat diese Unterlagen, die in der je-

- weils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar sind, zur Kenntnis genommen.
- c) Er/Sie ist Teil der Deutschen Olympiamannschaft und fügt sich darin ein. Er/Sie erkennt die Weisungsbefugnis der Mannschaftsleitung an und wird deren Maßnahmen und Anordnungen Folge leisten.
  - d) Er/Sie erkennt das durch die Olympische Charta gewährte alleinige Recht des DOSB an, endgültig und abschließend über die Nominierung zu entscheiden.
  - e) Er/Sie verpflichtet sich, die Ärzte der Deutschen Olympiamannschaft während seiner/ihrer Anwesenheit bei den Spielen über auftretende Verletzungen oder Krankheiten unverzüglich zu informieren und sich grundsätzlich von ihnen behandeln zu lassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chef de Mission und des Leitenden Mannschaftsarztes.
  - f) Er/Sie entbindet die behandelnden Olympiaärzte von der Schweigepflicht gegenüber der Mannschaftsleitung, vor allem wenn ein optimaler Wettkampfeinsatz aus medizinischen Gründen in Frage gestellt ist. Bei einem partiellen oder vollständigen Ausfall für Training oder Wettkampf gilt dies im Fall der ausdrücklichen Zustimmung des/der Athleten/in auch gegenüber der Öffentlichkeit. Er/Sie kann - außer im Zusammenhang mit möglichen Dopingvergehen - zum Schutz seiner/ihrer Persönlichkeit im Einzelfall die Einhaltung der Schweigepflicht verlangen.
  - g) Er/Sie verpflichtet sich, den innerhalb der Mannschaftsleitung für Compliance zuständigen DOSB-Vorstand Thomas Arnold (arnold@dosb.de) unverzüglich zu informieren, wenn gegen ihn/sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft. Das Gleiche gilt, wenn im Zeitraum der laufenden Olympiade eine Verurteilung wegen einer dieser Straftaten erfolgte.
  - h) Er/Sie wird während der Spiele keine journalistische Tätigkeit ausüben. Sein/Ihr Recht, Interviews zu geben, bleibt davon unberührt.
  - i) Er/Sie erkennt die anliegende Kleiderordnung (Anlage 2) und den bei der Einkleidung auszugebenden Bekleidungsleitfaden als Teil dieser Vereinbarung an und verpflichtet sich, die vom DOSB zur Verfügung gestellte Olympiakleidung entsprechend dieser Ordnung zu tragen und insbesondere weder die darauf enthaltenen Logos und sonstige Herstellerzeichen zu verändern oder zu verdecken, noch andere hinzuzufügen oder in irgendeiner anderen Form sichtbar zu machen.
  - j) Er/Sie erkennt an, dass die vom DOSB für die Finanzierung seiner Olympiaaktivitäten und des Olympiateams mit Sponsoren geschlossenen Verträge die Rechte der Mitglieder der Olympiamannschaft als solche bei Auftritten im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen einschränken. So ist mit den Ausrüstern vereinbart, dass die in der Kleiderordnung und im Bekleidungsleitfaden bestimmten Ausrüstungsgegenstände durch die Mitglieder der Olympiamannschaft zu den dort genannten Anlässen zu tragen sind. Der DOSB wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verwendungspflicht und/oder das Veränderungsverbot bezüglich der Logos mit Vertragsstrafen bedroht.
  - k) Er/Sie verpflichtet sich, bei Auftritten, insbesondere bei solchen zu Gunsten eigener Sponsoren, die Werbe- und PR-Richtlinien des IOC (Regel 40 der Olympischen Charta) zu beachten. Innerhalb des Zeitraums vom 27. Juli bis 24. August 2016 gilt ein Werbeverbot, von dem lediglich die Werbung mit Partnern der Olympiamannschaft des DOSB ausgenommen ist, sofern eine Genehmigung des DOSB hierfür vorliegt. Für Werbekampagnen nicht-olympischer Sponsoren während des Zeitraums der Olympischen Spiele, die das IOC unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Anfang 2016 in Kraft getretenen Ausnahmeregelung zur Regel 40 gestattet, muss ebenfalls eine Genehmigung des DOSB bzw. IOC vorliegen.

- l) Er/Sie verpflichtet sich grundsätzlich zur Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen, Einladungen und Empfängen für die Deutsche Olympiamannschaft vor, während und nach den Spielen (z. B. Verabschiedung der Olympiamannschaft durch den Bundespräsidenten, Willkommensfeier, Botschafterempfang, Empfang der Bundeskanzlerin etc.).
  - m) Er/Sie erkennt das Deutsche Haus Rio 2016 als den Repräsentations- und Kommunikationssort des DOSB für die Mitglieder der Deutschen Olympiamannschaft während der Spiele an und verpflichtet sich, das Deutsche Haus vorrangig, also vor allen anderen Verpflichtungen, zu besuchen. Er/Sie wird an Pressekonferenzen/ Pressegesprächen und anderen offiziellen Veranstaltungen (z. B. Präsentation von Medaillenerfolgen) im Deutschen Haus auf Einladung der Mannschaftsleitung teilnehmen.
  - n) Er/Sie wird sich weder direkt noch indirekt an Sportwetten, die sich auf Wettbewerbe der Spiele beziehen, beteiligen. Er/Sie wird sich nicht an Manipulationen im Zusammenhang von sportlichen Wettbewerben beteiligen und weder für sich noch für einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass er/sie den Verlauf oder das Ergebnis eines Wettbewerbs in wettkampfwidriger Weise zugunsten des Wettkampfgegners beeinflusst.
  - o) Er/Sie achtet die Privat- sowie Intimsphäre der anderen Athleten/innen, ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit und übt keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.  
Er/Sie kann sich bei Verdachtsmomenten auf einen Gesetzesverstoß, den Verstoß gegen die Ehren- und Verpflichtungserklärung oder die Athletenvereinbarung durch Athleten/innen, Trainer/innen, Ärzte/innen, Physiotherapeuten/innen oder Betreuer/innen der dt. Olympiamannschaft vertrauensvoll und auch anonym an die vom DOSB eingerichtete unabhängige Ombudsstelle wenden: Dr. Carsten Thiel von Herff, Tel. +49 15158230321, [ombudsmann@thielvonherff.de](mailto:ombudsmann@thielvonherff.de)
4. Schuldhafte Verstöße gegen diese Vereinbarung berechtigen den DOSB, Vertragsstrafen zu verhängen. Vertragsstrafen sind der Ausschluss aus der Olympiamannschaft, die Rückzahlung von Entsendungskosten, die Rückgabe der Olympiakleidung und -ausstattung sowie die Weiterbelastung von Vertragsstrafen der Ausrüster gem. Ziffer 3 j) an den/die Athleten/in. Ein Verstoß liegt unter anderem dann vor, wenn ein Dopingvergehen des/r Athleten/in festgestellt ist oder der/die Athlet/in sich eines Dopingvergehens schuldig bekennt.
- Sanktionen infolge der Verletzung von Regeln des IOC, des nationalen und/oder internationalen Sportfachverbandes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Weitergehende Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten. Verhängte Vertragsstrafen sind auf diese Schadensersatzforderungen anzurechnen.
- 5. Er/Sie zeigt sich mit Unterzeichnung der Datenschutzerklärung (Anlage 3) einverstanden, dass personenbezogene Daten vom DOSB erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Sollte der/die Athlet/in dieser Erklärung nicht zustimmen, hat dies keinen Einfluss auf die Nominierungsentscheidung des DOSB.
  - 6. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum Ende der Spiele der XXXI. Olympiade einschließlich der Auslaufphase bis zum 24. August 2016.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters

Zusatz:

- Hiermit stimme ich zu, dass meine Tochter / mein Sohn in angemessenen Kleingruppen eigenverantwortlich das Olympische Dorf in Rio 2016 verlassen darf.
- Hiermit verweigere ich die Zustimmung.

**Zur Kenntnis genommen:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Fachverband

**Angenommen und Einverstanden:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
DOSB Vorstandsvorsitzender

\_\_\_\_\_  
DOSB Vorstand Leistungssport

## Anlage 1

Die unter Punkt 3 erwähnten Grundlagenpapiere und Regelwerke sind im Einzelnen:

### 1. Grundlagenpapiere zur Nominierung

- Nominierungsgrundsätze
- Sportartspezifische Nominierungskriterien
- Kleiderordnung
- Anti-Doping-Management des DOSB

### 2. Regelwerke

- IOC Olympic Charter 2015
- Satzung des DOSB
- IOC Anti-Doping Rules Rio 2016
- WADA World Anti-Doping Code 2015
- WADA Prohibited List 2016
- NADA Nationaler Anti-Doping Code 2015
- NADA Standard für Meldepflichten
- NADA Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen
- NADA Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen
- NADA Standard für Datenschutz
- NADA Standard für Medikationskontrollen bei Pferden
- Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG)

### 3. IOC Richtlinien

- IOC Social and Digital Media Guidelines for persons accredited to the Games of the XXXI Olympiad Rio 2016 (englisch/deutsch)
- Rio 2016 Olympic Games – Rule 40 Guidelines (englisch/deutsch)
- Rule 40 of the Olympic Charter - Use of a Participant's image for advertising purposes during the Rio 2016 Olympic Games (englisch/deutsch)
- Rule 50 of the Olympic Charter - Guidelines Regarding Authorised Identifications
- DOSB-Leitfaden für den Umgang mit Werbung und PR
- Ggf. weitere Richtlinien, die das IOC bis zum Beginn der Spiele noch veröffentlicht

Die Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der DOSB-Website unter der Rubrik Olympia ([www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/sommerspiele/rio-2016/dokumente/](http://www.dosb.de/de/olympia/olympische-spiele/sommerspiele/rio-2016/dokumente/)) einsehbar und über den DOSB/Geschäftsbereich Leistungssport abrufbar.

## Anlage 2

### Kleiderordnung

Durch das Internationale Olympische Komitee ist in der Olympischen Charta, Kapitel 4, Bye-law Rules 27 und 28, 2.3 Folgendes festgelegt:

*Sie (die Nationalen Olympischen Komitees) besitzen das alleinige und exklusive Recht, die Kleidung und Uniformen sowie die Ausrüstung vorzuschreiben und festzulegen, die die Mitglieder ihrer Delegation anlässlich der Olympischen Spiele und mit den Spielen in Verbindung stehenden Sportwettkämpfe und Zeremonien tragen und nutzen.*

Der DOSB macht von diesem Recht wie folgt Gebrauch:

1. Der DOSB stellt allen Mitgliedern der Olympiamannschaft eine Olympiakleidung (insbesondere der Firmen adidas und Sioux) zur Verfügung, die während der Spiele in Rio 2016 grundsätzlich zu tragen ist, insbesondere an den olympischen Stätten und zu Anlässen, die im Bekleidungsleitfaden beschrieben sind. Dieser wird jedem Mitglied der Deutschen Olympiamannschaft bei der Einkleidung übergeben.
2. Der DOSB räumt den Athleten/innen als Ausnahme von der Regelung zu Ziffer 1 das Recht ein, im Rahmen der olympischen Wettkämpfe die durch die internationalen Verbände anerkannte und durch die nationalen Fachverbände genehmigte Wettkampfkleidung zu tragen.
3. Als Wettkampf gilt die tatsächliche Zeit seiner Austragung in der unmittelbaren Wettkampfzone bzw. auf dem Spielfeld. Auf dem Weg zur Wettkampfstätte, während der Zeit im Aufwärmbereich, auf der Auswechselbank und auf dem Rückweg von der Wettkampfstätte – hierzu gehört insbesondere auch der Callroom und die Mixed Zone, auch wenn diese Bereiche innerhalb des jeweiligen Austragungsortes (z. B. Halle oder Stadion) liegen – muss die Bekleidung der Olympiaausrüster getragen werden. Dies gilt auch für Wettkampfpausen, wenn über der Wettkampfkleidung zusätzliche Kleidungsstücke getragen werden, sowie für das offizielle Training.
4. Der Verkauf von bzw. Handel mit Bekleidungsteilen der Olympiaausrüstung (z. B. auf Ebay und ähnlichen Plattformen) ist dauerhaft untersagt. Werden Bekleidungsteile verschenkt, ist der/die Empfänger/in auf dieses Verbot hinzuweisen. Die Versteigerung von Bekleidungsteilen zu gemeinnützigen Zwecken ist mit Zustimmung der Mannschaftsleitung zulässig.
5. In Zweifelsfällen entscheidet die Mannschaftsleitung abschließend.

## Anlage 3

### Datenschutzerklärung

Hiermit stimme ich \_\_\_\_\_ (Name in Druckbuchstaben) der Speicherung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten (u. a. Name, Vorname, Geburtsdatum/-ort, Größe, Gewicht) für den Zweck der Veröffentlichung (z. B. in der Mannschaftsbroschüre der Deutschen Olympiamannschaft Rio 2016) und Verarbeitung in Form der Olympianalyse zu. Die Partner der Olympiamannschaft sind berechtigt, sich mit der DOSB-Website, auf der die Olympiamannschaft mit den einzelnen Profilen der potenziellen und nominierten Athleten/innen dargestellt wird, zu verlinken. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich habe bis zur letzten Nominierungssitzung des Deutschen Olympischen Sportbundes am 12. Juli 2016 das Recht, meine Einwilligung zu widerrufen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

Bei Minderjährigen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters